



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

8/2014 – 24. Juni 2014

Neue Wege aus der Schuldenfalle

(Saarbrücken) – Das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung, das am 01.07.2014 überwiegend in Kraft treten wird, soll dazu führen, natürlichen Personen einen möglichst schnellen Neustart zu ermöglichen, sofern diese wegen "allgemeiner Risiken" oder oft auch unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Der Saarländische Anwaltverein (SAV) weist darauf hin, dass für natürliche Personen künftig neben der bereits gesetzlich verankerten Entschuldung durch den außergerichtlichen Einigungsversuch und durch den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zusätzlich folgende Wege bestehen, sich aus der Schuldenfalle zu befreien:

Die grundsätzlich weiter geltende Laufzeit der Abtretungserklärung von sechs Jahren (**Wohilverhaltensphase**) wird auf Antrag des Schuldners um ein Jahr auf **fünf Jahre verkürzt**, auch wenn keine Befriedigung der Insolvenzgläubiger eintritt. Voraussetzung ist, dass die Verfahrenskosten, d.h. die Gerichtskosten und die Vergütung des Insolvenzverwalters gedeckt sind.

Die **Wohilverhaltensphase wird verkürzt auf 3 Jahre**, wenn der Schuldner dies beantragt und sowohl 35 % der Insolvenzforderungen, als auch die Verfahrenskosten nebst den sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen werden können. Rechtsanwältin Sabine Horner, Fachanwältin für Insolvenzrecht, beurteilt diese Neuerung positiv: *„Auch hier zeigt sich der gesetzgeberische Wille, dass bei Verwirklichung alltäglicher Risiken wie Scheidung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit eine jahrelange Bewährung nicht unbedingt erforderlich sein soll.“*

Durch das zum 01.07.2014 in Kraft tretende Gesetz wird nunmehr **auch im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren die Entschuldung durch einen Insolvenzplan** ermöglicht. Dieser gibt den Beteiligten die Möglichkeit, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen bezüglich der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse zu treffen. Dazu Rechtsanwältin Horner: *„Der Verbraucher wird hierbei in der Regel mit Drittmitteln versuchen, sich über die Höhe einer Quote mit den Gläubigern zu einigen. Hierbei dürfen jedoch auch die Verfahrenskosten nicht unberücksichtigt bleiben.“*

Sofern der Schuldner den Nachweis führt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen sind, kann er die **vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beantragen, wenn Forderungen durch seine Gläubiger im Verfahren nicht angemeldet wurden**. Bislang basierend auf obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese Option nunmehr gesetzlich geregelt.

Wie auch bei Nichtanmeldung von Insolvenzforderungen kann auch bei **Deckung der Massekosten und Vollbefriedigung der Insolvenzgläubiger vorzeitig die Erteilung der Restschuldbefreiung** beantragt werden.

Aber auch die Rechte der Gläubiger werden gestärkt und sie erlangen mehr Instrumentarien in das Verfahren einzugreifen.

Ab dem 01.07.2014 obliegt es dem Schuldner bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Verletzt der Schuldner schuldhaft künftig diese **Erwerbsobliegenheit** und ist dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, kann ihm auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt werden.

Durch die **Aufhebung der Fortwirkung der Lohnabtretung** im eröffneten Verfahren werden die Rechte der ungesicherten Gläubiger gestärkt. Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgetretene Lohnansprüche fallen in die Insolvenzmasse und fließen nicht mehr für die Dauer von zwei Jahren nach Eröffnung dem Abtretungsgläubiger zu.

Die Gläubigerrechte werden zudem gestärkt durch die Möglichkeit, nachträglich bekannt gewordene Gründe, die die **Versagung der Restschuldbefreiung** rechtfertigen, noch zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Gläubiger, auf Antrag den **Widerruf der Restschuldbefreiung** zu erreichen, werden erweitert.

Der Katalog der von der Restschuldbefreiung **ausgenommenen Forderungen** wird ergänzt um rückständigen gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat und erweitert auf Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 107 EGInsO sieht vor, dass durch den Bundestag im Jahr 2018 geprüft wird, ob das Gesetz seinen Zielen, insbesondere für Gründer und Verbraucher effektive Wege heraus aus der Schuldenfalle zu schaffen, gerecht wurde oder ob Korrekturen zu veranlassen sind.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwältin **Sabine HORNER** (Autorin, Vorstandsmitglied des Saarländischen **AnwaltVereins**
Telefon 06 81/ 954 42 88 0, **Telefax** 06 81/954 42 88 29 **E-Mail** hornersabine9@googlemail.com

Rechtsanwältin **Dr. Carmen PALZER** (Pressesprecherin, Vorstandmitglied des Saarländischen **AnwaltVereins**)

Telefon 06 81/ 940 11 000 **Telefax** 06 81/ 940 11 001 **e-Mail** pressesprecherin@saaranwalt.de

// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen AnwaltVereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
